



NFrüherkUG Zahlen und Verfahren

01.04.2010 Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (NFrüherkUG) tritt in Kraft.

17.09.2010 Eingang der ersten Meldungen nach dem NFrüherkUG

28.10.2010 Vorstellung des Verfahrens zur Umsetzung des NFrüherkUG im Jugendhilfeausschuss

Wesentliche Bestandteile des Verfahrens sind:

- Eingehende Meldungen werden nicht als ein Hinweis im Sinne des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) gewertet
- Zeitnahe Reaktion des Jugendamtes auf eingehende Meldungen
- Kontaktaufnahme zwingenden durch zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des FD 651.2 Sozialer Dienst (Vier-Augen-Prinzip)

Obwohl der Eingang nicht als „gewichtiger Anhaltspunkt“ im Sinne des § 8a SGB gewertet wird, erfolgt auf Grund des Entstehungshintergrundes dieses Gesetzes eine vorrangige Verteilung und eine doppelte Besetzung.

Auswertung 17.09.2010 – 31.12.2010

Eingegangene Meldungen:	99
Örtlich nicht zuständig:	1 (1 %)
Familien bekannt:	22 (22 %)
Familien unbekannt:	77 (78 %)
Untersuchung bei Kontakt bereits erfolgt:	74 (74 %)
Untersuchung bei Kontakt nicht erfolgt:	8 (8%)
Keine Angabe:	18 (18 %)
Festgestellter weiterer Bedarf im Rahmen des SGB VIII:	2 (2%)
Verfahren nach § 8a SGB VIII:	0 (0%)

Bewertung und Folgen

Ein erheblicher Einsatz bzw. eine Bindung von Personalressourcen war erforderlich.

Bei dem größten Teil erfolgte dies obwohl eine Untersuchung bereits stattgefunden hatte (74%).

Verfahren nach § 8a SGB VIII wurden in keinem Fall eingeleitet. Die personelle Besetzung des Verfahrens erscheint daher unangemessen. Sowohl was die Fachlichkeit, als auch was die Doppelbesetzung betrifft.

Eine zeitliche Streckung des Verfahrens ist vertretbar. Durch Zuordnung im Verwaltungsbereich kann dem größten Teil der Meldung im ausreichend Maße nachgegangen werden

[Anpassung der Dienstanweisung und des Verfahrensablaufs.](#)

Beteiligung an der landesweiten Auswertung und Bewertung durch die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsens.

